

Entwurf (Stand: Dezember 2016)

## **Verordnung**

### **der Stadt Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue“**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) sowie §§ 23 Abs. 4 und 24 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) wird verordnet:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue“**

Die Verordnung des Bürgermeisteramts Karlsruhe über das Landschaftsschutzgebiet "Rheinaue" vom 9. September 1975 (Amtsblatt vom 19. September 1975) wird wie folgt geändert:

In § 6 der Verordnung wird folgende Ziffer 3 angefügt:

„den Bau und Betrieb des dem Hochwasserschutz und der Revitalisierung der Rheinauen dienenden Polders Bellenkopf-Rappenwört mit seinen Einrichtungen und Maßnahmen, einschließlich betroffener Straßenbahnanlagen, entsprechend dem dazu ergangenen Planfeststellungsbeschluss in der jeweils geltenden Fassung. §§ 3 und 4 gelten auch nicht für Maßnahmen eines mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Betriebs- und Unterhaltungskonzeptes.“

#### **Artikel 2**

##### **Auslegung**

- (1) Diese Verordnung wird bei der Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, Untere Naturschutzbehörde, Rathaus am Marktplatz, 76133 Karlsruhe auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung im Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (2) Die Verordnung ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 1 bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Karlsruhe, den

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister

#### **Verkündungshinweis:**

Nach § 25 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich bei der Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, Untere Naturschutzbehörde, Rathaus am Marktplatz, 76133 Karlsruhe geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist hierbei darzulegen.

Stadt Karlsruhe  
Zentraler Juristischer Dienst  
Untere Naturschutzbehörde